

Vorlage Nr. III/37/2017  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Förderrichtlinie des Landes zur Schuldenberatung**

### **A Problem**

Zwischen den vom Land anerkannten Trägern der Insolvenzberatung in Bremerhaven auf der einen Seite und dem Land Bremen auf der anderen Seite konnte seit ca. 4 Jahren keine Einigung über die Finanzierung der Insolvenzberatung durch das Land erzielt werden. Die Stadt Bremerhaven hat sich im Interesse der Träger beim Land Bremen wiederholt um eine Lösung auch gegenüber der Senatorin für Soziales und den dortigen Staatsräten bemüht. Die rechtliche Konstellation bei der Schuldner- und Insolvenzberatung sieht wie folgt aus:

Bei der Schuldner- und Insolvenzberatung ist zwischen der

- a. sozialen Schuldnerberatung als kommunale Pflichtaufgaben nach dem SGB II und SGB XII einerseits und
- b. Insolvenzberatung nach der Insolvenzordnung (InsO) andererseits

zu unterscheiden.

Das Land Bremen hat 1998 ein Ausführungsgesetz zu der InsO erlassen. Darin ist geregelt, dass das Land die geeigneten Träger anerkennt. Eine Regelung zur Finanzierung ist in dem AGInsO nicht enthalten und die Stadt Bremerhaven wird bei den Anerkennungsverfahren nicht beteiligt. Bundesweit wird zwischen den kommunal finanzierten Schuldnerberatungen und den landesfinanzierten InsO-Beratungen unterschieden. Lediglich das Land Bremen weigert sich seit Jahren, mit den Trägern eine angemessene Finanzierung zu vereinbaren. Für die 3 in Bremerhaven in der Insolvenzberatung tätigen Träger bestehen keine Finanzierungsvereinbarungen mit dem Land.

In anderen Bundesländern bestehen eindeutige rechtliche Regelungen durch die Länder mit einer Zuständigkeit der Landesbehörden.

Das Land Bremen finanziert über den Senator für Justiz die Insolvenzberatung der Arbeitnehmerkammer Bremen. Darüber hinaus ist die Verbraucherinsolvenz nach der Insolvenzordnung seinerzeit zur Entlastung der Gerichte, die Landesbehörden sind, eingeführt worden.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2017 übersandte die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nunmehr den als Anlage beigefügten Entwurf für eine Richtlinie zur finanziellen Förderung der Schuldenberatung geeigneter Stellen gemäß § 305 der Insolvenzordnung im Land Bremen.

Gegenüber der Richtlinie bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Dies sind im Wesentlichen:

Die Richtlinie ist ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht, indem hier eine neue

Aufgabe an die Stadt übertragen wird. Eine solche Übertragung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Darüber hinaus wird das Konnexitätsprinzip missachtet.

In der Richtlinie sind teilweise Regelungen zu Sachverhalten enthalten, die anderweitig gesetzlich eindeutig als eine kommunale Aufgabe bestimmt sind und somit nicht in einer Regelungskompetenz des Landes stehen.

Der Entwurf der Richtlinie bedingt, dass die Stadt Bremerhaven mit den anerkannten Trägern Verträge für die Insolvenzberatung abschließt, die erbrachten Leistungen und Rechnungen prüft, sich in eine Gewährsstellung gegenüber dem Land begibt, diesem gegenüber abrechnen und sich um deren Zahlung des Ausgleichanteils für die Einbeziehung der verbraucherinsolvenzrechtlichen Vorschriften bemühen muss. Die Stadt Bremerhaven muss damit eigenes Personal zugunsten des Landes für die Abwicklung des Vorschlags einsetzen. Hinzu kommt, dass weitere Träger durch das Land anerkannt werden können. Hieraus entsteht ein zusätzliches finanzielles Risiko für die Stadt.

Durch den personellen Mehrbedarf und die im Entwurf genannten Festbeträge von mindestens 75 Euro bis höchstens 650 Euro pro Fall, der sich jedoch lediglich auf die Aufwendungen für die Einbeziehung der verbraucherinsolvenzrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten beschränkt, entsteht ein finanzielles Risiko für den städtischen Haushalt, da sämtliche anfallenden Kosten für die vorangehende soziale Schuldenberatung in diesen Insolvenzfällen von der Stadt zu tragen sind.

### **B Lösung**

Der übersandte Entwurf führt zu finanziellen Risiken für den städtischen Haushalt und voraussichtlich zu einem personellen Mehrbedarf, da dem Sozialamt die Funktion einer Abrechnungsstelle zwischen Trägern und Land zufällt.

Das Land wird aufgefordert, eindeutige rechtliche Regelungen für Insolvenzverfahren mit einer Zuständigkeit einer Landesbehörde zu schaffen, die die anfallende Kosten übernimmt und entsprechende Verträge mit Anbietern von Insolvenzberatung schließt.

### **C Alternativen**

Der Magistrat stimmt dem Entwurf der Richtlinie zu und trägt die daraus anfallenden Kosten, da Insolvenzberatungen eine besonders hohe Bedeutung für die Stadt Bremerhaven haben, wie vielen Darstellungen der Schuldensituation der Menschen in der Stadt zu entnehmen ist.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Die finanziellen Risiken durch die Beschränkung der Landesfinanzierung auf die Aufwendungen, die durch die Einbeziehung der verbraucherinsolvenzrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten und durch den anfallenden personellen Mehrbedarf entstehen, können gegenwärtig nicht quantifiziert werden. Sie werden nach gegenwärtiger Schätzung wahrscheinlich einen nicht ganz geringen fünfstelligen Betrag erreichen.

Entsprechende Mittel wurden bei der Aufstellung des Haushalts 2018/2019 in den Haushaltsstellen 6410/681 90 und 6440/681 90 nicht veranschlagt, da die Finanzierung der Insolvenzberatung nach Auffassung des Sozialamtes nach wie vor eine Landesaufgabe ist.

Für eine Genderrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Die Beratungsstellen richten sich an alle Verschuldeten. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht erkennbar.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Keine.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, die im Entwurf vorgelegte Richtlinie aus rechtlichen und finanziellen Gründen nebst der vorgesehenen Aufgabenübertragung abzulehnen.

Frost  
Dezernent

Anlage 1: Entwurf der Richtlinie zur finanziellen Förderung der Schuldenberatung geeigneter Stellen gemäß § 305 der Insolvenzordnung im Land Bremen.